



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 17. Juni 2026

www.stadt-salzburg.at

50. Kundmachung

Änderung der Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der
Magistratsbediensteten

GZ: MD/00/32516/2020/015

Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg

Verordnung des Ausschusses der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg, mit der die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten geändert wird.

Aufgrund des § 204 Salzburger Stadtrechts 1966 wird verordnet:

Die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten, idF Amtsblatt Nr. 21/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs 1 lautet:

„(1) Der allgemeine Beitrag (§ 15 Abs 2 Z 1) beträgt für Mitglieder gemäß § 2 Z 1 und Z 3 4,8%, für Mitglieder gemäß § 2 Z 2 5,4%, für Mitglieder gemäß § 2 Z 4 6% der Beitragsgrundlage.“

2. § 18 Abs 1 lautet:

„(1) Der auf das Mitglied entfallende Beitragsteil ist von der Stadt Salzburg monatlich von den Bezügen des Mitglieds abzuziehen und der KFA als Mittel zur Krankenfürsorge zur Verfügung zu stellen. Soweit die Beiträge des Mitglieds auf diesem Wege nicht eingebracht werden können, belasten sie die Stadt. Im Falle der nachträglichen Entrichtung der Beiträge ohne Verschulden der Stadt dürfen dem Mitglied bei einer Bezugszahlung nicht mehr Beiträge abgezogen werden, als auf zwei Kalendermonate entfallen.“



3. Im § 18 wird nach Abs 1 folgender Abs 1a eingefügt:

„(1a) Bezieht im Falle der nachträglichen Entrichtung das Mitglied von der Stadt keinen Bezug oder keine Sonderzahlungen bzw Pensionsleistungen, hat die Stadt sowohl den Dienstgeber- als auch den Dienstnehmerbeitrag bis zum 15. des darauffolgenden Kalendermonats an die KFA zu entrichten.“

4. Dem § 54 wird folgender Abs 3 und Abs 4 angefügt:

(3) Die Verordnung des Ausschusses der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg, mit der die Satzung Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten geändert wird (2. KFA-Satzungs-Novelle 2026), tritt am 1.7.2026 in Kraft.“

(4) Abweichend vom Inkrafttreten nach Abs 1 tritt § 17 Abs 1 für Mitglieder gemäß § 2 Z 2 mit 1.3.2026 in Kraft und für Mitglieder gemäß § 2 Z 4 mit 1.6.2025 in Kraft.

Für den Ausschuss der Krankenfürsorgeanstalt
der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg:
Der Obmann
Dr. Martin Floss, MBA

